

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nicht der Eros die Hauptrolle zu spielen hat, indem die Form der Ehe für eine bloße, nichts bedeutende Formalität angesehen wird. „Es ist die Frechheit und der sie unterstützende Verstand, welcher die speculative Natur des substantiellen Verhältnisses nicht zu fassen vermag, der aber das sittlich unverdorbene Gemüth, wie die Gesetzgebungen christlicher Völker entsprechend sind.“ „Daß die Ceremonie der Schließung der Ehe überflüssig und eine Formalität sei, die weggelassen werden könnte, weil die Liebe das Substantielle ist und sogar durch diese Feierlichkeit an Werth verliert, ist von Friedrich v. Schlegel in der Lucinde und von einem Nachtreter desselben in den Briefen eines Ungenannten (Lübeck und Leipzig 1800) aufgestellt worden.“ Dieser unserem Hegel wohlbekannte „Nachtreter“, der anonyme Verfasser der „vertrauten Briefe über Schlegels Lucinde“, war Schleiermacher.¹

Die Ehe soll nicht vereinigen, was schon vereinigt ist, sondern sie soll Getrenntes vereinigen und zwar im Interesse der körperlichen, geistigen und sittlichen Gesundheit, daher die Ehen unter Blutsverwandten noch in einem größeren Umfange ausgeschlossen sein sollten, als sie gesetzlich sind.

2. Das Vermögen der Familie.

Die Familie als Person hat ihre äußere Realität in ihrem Eigenthum als dem Familienvermögen, welches das Haupt der Familie verwaltet, das aber gemeinsames Familiengut ist, woran jedes Familienglied seinen Antheil hat. Aus der Gemeinsamkeit folgt die Theilbarkeit und die Vererbung. Die Ehegatten gründen eine neue Familie, die sich als ein selbständiges Hauswesen von dem Stamme (stirps, gens), den Familien und Häusern abzweigt, von welchen die Ehegatten selbst herkommen. Der Zusammenhang mit der Familie, welche sie gründen, ist bei weitem wesentlicher und enger, als der Zusammenhang mit den Familien, von welchen sie abstammen, d. h. mit ihrer Blutsverwandtschaft. So soll es vernünftiger- und rechtlicherweise sein. So aber ist es in den positiven Gesetzgebungen nicht, weder im römischen Recht noch im Feudalrecht. Nach dem letzteren wird zur Erhaltung des Glanzes der Familie (splendor familiae) das Familienvermögen erhalten, wodurch seine Theilbarkeit und Vererbung ausgeschlossen oder auf das äußerste beschränkt wird. „Das Vermögensverhältniß der

¹ Ebendas. § 164. S. 122—124.